

## III

(In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte)

IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENE  
RECHTSAKTE

GEMEINSAME AKTION 2009/509/GASP DES RATES

vom 25. Juni 2009

**zur Änderung und Verlängerung der Gemeinsamen Aktion 2007/406/GASP des Rates betreffend die  
Beratungs- und Unterstützungsmission der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Reform  
des Sicherheitssektors in der Demokratischen Republik Kongo (EUSEC RD Congo)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 12. Juni 2007 die Gemeinsame Aktion 2007/406/GASP <sup>(1)</sup> betreffend die Beratungs- und Unterstützungsmission der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Reform des Sicherheitssektors in der Demokratischen Republik Kongo (EUSEC RD Congo) angenommen; diese Mission ist an die Stelle der mit der Gemeinsamen Aktion 2005/355/GASP eingesetzten Mission getreten <sup>(2)</sup>.
- (2) Der Rat hat am 26. Juni 2008 die Gemeinsame Aktion 2008/491/GASP <sup>(3)</sup> zur Änderung und Verlängerung der Gemeinsamen Aktion 2007/406/GASP bis zum 30. Juni 2009 angenommen.
- (3) Nach Beratungen mit den kongolesischen Behörden und anderen Akteuren erscheint es notwendig, die Mission erneut zu verlängern; am 12. Mai 2009 hat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee empfohlen, die Mission um weitere drei Monate zu verlängern.
- (4) Die Gemeinsame Aktion 2007/406/GASP sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

*Artikel 1*

Die Gemeinsame Aktion 2007/406/GASP wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben in Verbindung mit der Mission in dem Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis zum 30. September 2009 beläuft sich auf 8 450 000 EUR.“

2. Artikel 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt bis zum 30. September 2009.“

*Artikel 2*

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

*Artikel 3*

Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 2009.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

L. MIKO

<sup>(1)</sup> ABl. L 151 vom 13.6.2007, S. 52.

<sup>(2)</sup> ABl. L 112 vom 3.5.2005, S. 20.

<sup>(3)</sup> ABl. L 168 vom 28.6.2008, S. 42.